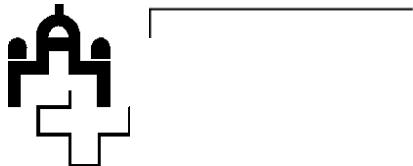


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**21.3034 s Mo. Salzmann. Das Parlament muss bei der Anordnung einer ausserordentlichen Lage gemäss EpG mit einbezogen werden**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 8. April 2022

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 8. April 2022 die von Ständerat Werner Salzmann am 1. März 2021 eingereichte Motion zuhanden des Rates vorberaten. Der Rat hat der Kommission diese Motion mit Beschluss vom 7. Juni 2021 zur Vorberatung zugewiesen.

Mit dem Vorstoss wird eine Änderung des Epidemiengesetzes verlangt, so dass das Parlament bei der Anordnung der ausserordentlichen Lage gemäss Artikel 7 dieses Gesetzes einbezogen wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 7 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung die Ablehnung der Motion. Eine Minderheit der Kommission (Fässler Daniel, Engler, Minder, Salzmann, Z'graggen) beantragt die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Caroni

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2021
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Epidemiengesetz so anzupassen, dass das Parlament bei der Anordnung einer ausserordentlichen Lage gemäss EpG Artikel 7 mit einbezogen wird. Sollte der Bundesrat aus zeitlichen Gründen die ausserordentliche Lage sofort anordnen müssen, ist diese nachträglich durch das Parlament zu genehmigen.

### 1.2 Begründung

Heute hat der Bundesrat gem. Art. 7 EpG die Kompetenz, eine ausserordentliche Lage ohne Mitsprache des Parlaments anzuordnen. Welche Konsequenzen eine solche Anordnungen haben kann, erlebten wir im vergangenen Jahr 1:1. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die persönliche Freiheit und Psyche der Menschen sind so gravierend, dass das Parlament in der Pflicht steht, hier Verantwortung zu übernehmen.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2021

In gesundheitlichen Notlagen wie der aktuellen Corona-Pandemie kann es zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich sein, schweizweit geltende Massnahmen anzuordnen. Unter Berücksichtigung der oftmals schnell ändernden Bedrohungslage müssen die Entscheide und deren Umsetzung rasch erfolgen können. Verzögerungen können den Verlauf der epidemiologischen Lage negativ beeinflussen (Verlängerung, Verstärkung etc.).

Um dies zu gewährleisten, sieht das vom Parlament und Volk genehmigte Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) eine entsprechende Entscheidkompetenz des Bundesrates vor. Der Bundesrat ist sich der Verantwortung, welche damit einhergeht, bewusst. Seine Entscheide zur Bekämpfung des Coronavirus trifft er stets auch in Abwägung der Konsequenzen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft.

Zur Koordination des Krisenmanagements waren während der ausserordentlichen Lage zwei interdisziplinäre Krisenstäbe im Einsatz, namentlich der Krisenstab des Bundesrats Corona (KSBC) sowie der Bundestab Bevölkerungsschutz (BSTB), welcher bereits in der besonderen Lage eingesetzt wurde. Der Bericht zur Auswertung des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie (1. Phase) ([www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Dokumentation > Führungsunterstützung > Krisenmanagement) hält fest, dass diese vor allem als nützliche Austausch- und Informationsplattformen dienten. Die ihnen zugeschriebenen Rollen und Aufgaben wurden somit nicht vollständig ausgeschöpft. Deswegen hat der Bundesrat auf Empfehlung des Berichts hin den Auftrag erteilt, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Krisenstäbe zu überprüfen und aufeinander abzustimmen.

Der Bundesrat wird die Bewältigung der Covid-19-Epidemie und namentlich den Umgang mit seinen Kompetenzen in der ausserordentlichen und besonderen Lage sorgfältig evaluieren und dabei die Rollen des Parlaments und des Bundesrates genau analysieren. Allfällige Modifikationen werden anschliessend mit einem Revisionsentwurf des EpG dem Parlament vorgeschlagen. Diesbezüglich wird zu prüfen sein, ob und wie ein Einbezug des Parlaments bei Entscheiden des Bundesrates in geeigneter Weise erfolgen kann. Dies gilt auch für die vom Motionär vorgeschlagene nachträgliche Überprüfung und Bestätigung der bundesrätlichen Entscheide durch das Parlament. Hingegen ist es zu früh, bereits heute Präzisierungen am EpG vorzunehmen, ohne dass die Erfahrungen aus der Covid-19-Epidemie systematisch ausgewertet wurden.



Zudem ist darauf hinzuweisen, dass derzeit die Staatspolitische Kommission des Nationalrates sich intensiv mit der Frage befasst, wie das Parlament im Krisenfall optimal einbezogen werden kann. Auch diesen Arbeiten sollte nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass Arbeiten zu einer Revision des Epidemiengesetzes im Gange sind. In diesem Zusammenhang wird sicher auch evaluiert werden, wie sich Artikel 7 des Gesetzes in der Coronakrise bewährt hat. Was spezifisch die Mitwirkungsrechte des Parlamentes betrifft, so liegt der Kommission eine Vorlage des Nationalrates vor, in welcher die Möglichkeiten des Parlamentes eingehend überprüft wurden (20.437/20.438 Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern / Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen, BBI 2022 301).

In ihrem Bericht vom 27. Januar 2022 zu dieser Vorlage zweifelt die Staatspolitische Kommission des Nationalrates am Nutzen dieses Vorschlages. Die Bundesversammlung hat in Artikel 7 des Epidemiengesetzes eine Gesetzesdelegation vorgenommen, damit der Bundesrat in Krisensituationen, wenn die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet ist, anstelle der Kantone rasch handeln kann. Wenn nun die Bundesversammlung diese Gesetzesdelegation im konkreten Anwendungsfall noch einmal bestätigen muss, dann geht wertvolle Zeit verloren und es ist die Frage zu stellen, ob dann nicht doch besser die Kantonsregierungen effizienter handeln könnten. In der vorgeschlagenen parlamentarischen Zusatzschlaufe müsste mit einer erläuternden Botschaft, in welcher die Gründe für die Notwendigkeit des dringenden Erlasses von Massnahmen dargestellt sind, der parlamentarische Prozess, allenfalls mit Vorberatung in den Kommissionen und mit Differenzbereinigung zwischen den Räten, durchlaufen werden. Es würden sich auch verschiedene, kaum zu beantwortende Folgefragen stellen: Wie lange würde ein Entscheid der Bundesversammlung, der Bundesrat dürfe keine Massnahmen erlassen, gelten? Was ist, wenn ein paar Tage nach dem Entscheid der Bundesversammlung sich die Situation dramatisch verändert hat?

Will die Bundesversammlung auf die konkreten Massnahmen einwirken, welche der Bundesrat aufgrund von Artikel 7 des Epidemiengesetzes trifft, so kann sie dies mit dem Instrument der Motion tun. Die Motion wirkt auf Bundesebene auch im delegierten Rechtsetzungsbereich. Im Rahmen der Vorlage 20.437/20.438 hat der Nationalrat das Instrument der Kommissionsmotion krisentauglicher gemacht, indem die Fristen für die Behandlung in den Räten und für die Umsetzung verkürzt wurden. Zudem wird neu vorgesehen, dass der Bundesrat den zuständigen parlamentarischen Kommissionen alle Verordnungen zur Bekämpfung einer Krise zur Konsultation vorlegen muss. Die SPK des Ständerates wird sich noch intensiv mit der Vorlage 20.437/20.438 des Nationalrates auseinandersetzen. Überzeugen die dort vorgeschlagenen Mittel zur besseren Mitwirkung des Parlamentes in Krisensituationen nicht, können entsprechende Anträge gestellt werden. In der Kommission bestanden jedoch bereits bei der Vorprüfung der vorliegenden Motion grosse Zweifel, ob die Strukturen des Parlamentes eine noch weitergehendere Mitwirkung des Parlamentes erlauben, wenn in Krisensituationen rasch Massnahmen zur Sicherheit der Bevölkerung ergriffen werden müssen.